

Aufgrund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern erlässt die Gemeinde Poing folgende Satzung:

S A T Z U N G

über Ehrungen durch die Gemeinde Poing

vom 18.01.2011

Inhaltsübersicht:

§ 1 Ehrenbürgerrecht

§ 2 Verleihung des Bürgerringes

§ 3 Verleihung einer Bürgermedaille

§ 4 Vorschlagsrecht, Beschlussfassung

§ 5 Form der Verleihung

§ 6 Eigentumsübertragung

§ 7 Widerruf der Auszeichnung

§ 8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

§ 1 Ehrenbürgerrecht

1. Die Gemeinde Poing kann aufgrund des Art. 16 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern Persönlichkeiten, die sich um sie besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenbürgern ernennen. Der Titel „Ehrenbürgerin / Ehrenbürger“ ist die höchste Auszeichnung der Gemeinde. Diese Persönlichkeiten müssen nicht Bürger/-innen der Gemeinde sein.
2. Die besonderen Verdienste müssen in hervorragendem, treuem und fruchtbarem Wirken über einen längeren Zeitraum für das Wohl der Gemeinde bestehen.
3. Der/Die Ehrenbürger-/in erhält von der Gemeinde eine Ehrenurkunde und ein angemessenes Geschenk. Der/Die Ehrenbürger-/in soll sich in das Goldene Buch der Gemeinde eintragen.
4. Die Geehrten haben freien Eintritt zu allen von der Gemeinde organisierten Kultur- und Sportveranstaltungen.
5. Die Anzahl der lebenden Inhaber/-innen der Ehrenbürgerschaft soll über fünf nicht hinausgehen.

§ 2 Verleihung des Bürgerringes

1. Die Gemeinde Poing verleiht als Zeichen ehrender und dankbarer Anerkennung an Persönlichkeiten, die sich um die Gemeinde oder um das Wohl ihrer Bürger besonders verdient gemacht haben, sowie zur Auszeichnung von Gemeindegürgern/-innen, deren Lebenswerk der Gemeinde zur Ehre gereicht, den Bürgerring der Gemeinde Poing.
2. Zusammen mit dem Bürgerring wird eine Ehrenurkunde überreicht.
3. Der Bürgerring wird nach dem Entwurf von Herrn Fritz Michl in Gelbgold (14ct.) mit dem Wappen der Gemeinde Poing ausgeführt.

Als Wappenstein wird ein Lapislazuli verwendet. Der Sparren wird in Feingold, der Stern und der Querbalken in Feinsilber ausgelegt.

Der Bürgerring wird als Damen- oder Herrenring vergeben.

4. Die Ehrenurkunde enthält den Beschluss des Gemeinderates und den Dank und die Anerkennung der Gemeinde Poing.
5. Der Bürgerring wird in der Regel nur an Persönlichkeiten verliehen, die in Poing wohnen.

In besonderen Ausnahmefällen kann der Bürgerring auch an Persönlichkeiten verliehen werden, die außerhalb von Poing wohnen, wenn deren Verdienste für die Gemeinde dies rechtfertigen.
6. Die Anzahl der lebenden Inhaber/-innen des Bürgerringes soll über sieben nicht hinausgehen.

§ 3 Verleihung einer Bürgermedaille

1. Die Gemeinde Poing verleiht an Poinger/-innen und auswärtige Persönlichkeiten, die sich Verdienste um die Gemeinde erworben haben, eine Bürgermedaille.
2. Die Bürgermedaille wird in Silber mit dem Wappen der Gemeinde Poing ausgeführt.
3. Zusammen mit der Bürgermedaille werden eine Anstecknadel in Silber als sichtbares Zeichen zum Tragen in der Öffentlichkeit und eine Ehrenurkunde überreicht, die den Beschluss des Gemeinderates wiedergibt und den Dank und die Anerkennung der Gemeinde Poing enthält.

§ 4 Vorschlagsrecht, Beschlussfassung

1. Vorschläge zur Ehrung können von allen Bürgerinnen und Bürgern der Gemeinde Poing eingebracht werden.
2. Sie sind schriftlich und mit einer Begründung an den Gemeinderat zu richten.
3. Der Gemeinderat entscheidet in nicht öffentlicher Sitzung über die Vorschläge. Der Beschluss bedarf der Zustimmung der 2/3-Mehrheit der gesetzlichen Mitglieder des Gemeinderates.

§ 5 Form der Verleihung

1. Die Verleihung der Auszeichnungen erfolgt in einem Festakt oder im Rahmen einer sonstigen geeigneten öffentlichen Veranstaltung.
2. Dabei würdigt der erste Bürgermeister in angemessener Form die Verdienste der zu ehrenden Person.

§ 6 Eigentumsübertragung

1. Mit der Verleihung und Aushändigung des Geschenkes zur Ehrenbürgerwürde, des Bürgerringes und der Bürgermedaille mit Anstecknadel werden diese Eigentum des/der Geehrten.
2. Ein Tragen des Bürgerringes und der Anstecknadel zur Bürgermedaille durch Dritte in der Öffentlichkeit ist nicht zulässig.
3. Das Geschenk zur Ehrenbürgerwürde, der Bürgerring und die Bürgermedaille mit Anstecknadel gehen nach dem Tode des/der Geehrten als Andenken in das Eigentum der Erben über. Ein Tragen des Bürgerringes und der Anstecknadel zur Bürgermedaille durch die Erben in der Öffentlichkeit ist nicht zulässig.

§ 7
Widerruf der Auszeichnung

1. Die Gemeinde kann die Auszeichnung widerrufen, wenn der/die Geehrte sich im Nachhinein in schwerwiegender Weise der Auszeichnung als unwürdig erweist oder wenn das Verhalten der geehrten Person dem Ansehen der Gemeinde Schaden zufügt.

Der Beschluss bedarf der Zweidrittelmehrheit der gesetzlichen Mitgliederzahl des Gemeinderates.

2. Bei einem Widerruf geht das Eigentum am Geschenk zur Ehrenbürgerwürde, zum Bürgerring und der Bürgermedaille mit Anstecknadel auf die Gemeinde über.

Das Geschenk zur Ehrenbürgerwürde, der Bürgerring und die Bürgermedaille mit Anstecknadel sind in diesem Fall unverzüglich an die Gemeinde zurückzugeben.

§ 8
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig treten die Satzung über die Verleihung des Bürgerringes durch die Gemeinde Poing vom 21.06.1995, geändert durch Satzung vom 28.10.2003, und die Satzung über die Verleihung einer Bürgermedaille durch die Gemeinde Poing vom 28.10.2003 außer Kraft.

Poing, 18.01.2011

A. Hingerl
Erster Bürgermeister

Siegel